

1. Nachtragssatzung zur  
G e b ü h r e n s a t z u n g  
über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Schwelm  
vom

Auf Grund

der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) – SGV. NRW. 2023 -,

der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 8), – SGV. NRW. 610 – und

des § 67 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3089)

in Verbindung mit der Verordnung über den Marktverkehr der Stadt Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm am                   folgenden 1. Nachtrag zur Gebührensatzung beschlossen:

## § 1

Der § 2 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden in Anspruch genommenen m<sup>2</sup> 0,64 Euro. Die in Anspruch genommene Fläche wird auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 € pro Markttag. Teilbeträge werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

§ 2 Abs. 3

Energiekosten werden pauschaliert in Rechnung gestellt.

## § 2

Der § 4 (Entstehung und Fälligkeit der Gebühren) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sie wird bei Dauerzuweisung eines Standplatzes als Vierteljahresgebühr erhoben.

## § 3

Der § 5 Abs. 1 (Zahlung) wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden auch fällig, wenn der zur Verfügung gestellte Platz nicht benutzt wird. Ist es einem Markthändler infolge längerer Krankheit oder in anderen begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, den Markt zu beschicken, soll ihm die Gebühr erstattet werden.

## § 4

Dieser 1. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.02.1999 tritt am 01.01.2009 in Kraft.